

-Lesefassung-

mit allen Änderungen zum Stand 14. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

(Brem. Amtsblatt vom 28. August 2024 S. 1033)

(letzte Volltext-Veröffentlichung der Satzung vom 5. Juli 1996 im Brem. Amtsblatt 1996 S. 483, 2. August 1996)

Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterneutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Amts- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Bremischer Deichverband am linken Weserufer". Er hat seinen Sitz in Bremen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Der Verband ist die Vereinigung folgender ehemaliger Wasser- und Bodenverbände:

1. des Deichverbandes für die Neustadt und das Obervieland,
2. des Neuenlander Stauverbandes,
3. des Arster Stauverbandes,
4. der Habenhauser Sielacht,
5. des Habenhauser Stauverbandes,
6. der Genossenschaft Schöpfwerk Grolland-Kirchhuchting,
7. des Grollander Stauverbandes,
8. des Huchtinger Deichverbandes,
9. der Huchtinger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft,
10. des Mittelshuchtinger Stauverbandes,
11. des Deichverbandes für das Niedervieland,
12. des Großen Stromer Bewässerungs- und Abwässerungsverbandes,
13. der Mühlenhauser Sielacht,
14. des Nieder-Stellfelds-Bewässerungs- und Abwässerungsverbandes in Strom,
15. des Stauverbandes Wiedbrok, Ober- und Niederstellfeld,
16. des Stromer Hallwischen-Verbandes,

17. des Stromer Stauverbandes,
18. der Bewässerungsgenossenschaft Altenbrook, Hasenbüren,
19. der Bewässerungsgenossenschaft Hasenbüren-Umdeich,
20. der Hasenbürener Sielacht,
21. der Lankenau-Seehauser Sielacht,
22. des Rablinghauser Stauverbandes,
23. des Bewässerungsverbandes der Woltmershauser Ober- und Niederwiesen,
24. des Woltmershauser Warfeldverbandes,
25. des Abwässerungsverbandes des Woltmershauser Potthofs,
26. des Abwässerungsverbandes des Woltmershauser Sandfeldes,
27. der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Interessenten des Hasenbürener Duntzenwerders

(4) Das Verbandsgebiet sowie die Abgrenzungen der Teilgebiete ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.

(5) Der Verband führt das kleine bremische Siegel mit dem mittleren bremischen Wappen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau, Unterhaltung und Beseitigung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Erhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nötigen Wege,
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, Versorgung von Grundstücken mit Tränkewasser für das Vieh sowie den landwirtschaftlichen Kulturzustand des Bodens zu erhalten,
6. Aufnahme und Ableitung von Oberflächenwasser,
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens, zur Regelung des Bodenwasserhaushalts und für die Landschaftspflege,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglied des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Des weiteren können Mitglieder sein:

1. Mitglieder, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
3. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die zu ihm gehörenden Grundstücke durch Deiche vor dem Hochwasser der Weser, der Ochtum und der Varreler Bäke zu schützen,
2. Gewässer, soweit sie in die Ausführungskarten eingetragen sind, zu unterhalten,
3. die zu ihm gehörenden Grundstücke unter Aufrechterhaltung eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Wasserstandes zu entwässern; in Gebieten mit Trenn- und Mischkanalisation beschränkt sich diese Verpflichtung auf die Abnahme des Oberflächenwassers aus den Kanalisationsanlagen,
4. die zu ihm gehörenden Grundstücke zu bewässern.

(2) Im Teilgebiet 1 führt der Verband das Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 durch. In den anderen Teilgebieten wird das Unternehmen wie folgt eingeschränkt:

1. In den Gebietsteilen der ehemaligen Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Interessenten des Hasenbürener Duntzenwerders (Teilgebiet 2), die durch Verfügung vom 15. Februar 1980 (Brem. Amtsblatt S. 343) mit dem Bremischen Deichverband am linken Weserufer vereinigt worden ist, und der Feldmark Brokhuchting (Teilgebiet 3), die dem Gebiet des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer mit Verfügung vom 14. Mai 1979 (Brem. Amtsblatt S. 336) zugewiesen worden ist, hat der Verband nur die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Unternehmen durchzuführen.
2. In dem Gebietsteil (Teilgebiet 4), in dem der Verband aufgrund des „Vertrages über die Übernahme von Erhaltungsaufgaben an Gewässern, Deichen und Dämmen, Anlagen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmflut zu dienen bestimmt sind oder der Abführung des Wassers dienen, sowie sonstige Anlagen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen („Große Lösung“)“ vom 27. September 2001 künftig außerhalb seines bisherigen Verbandsgebietes tätig wird, erhält der Verband nur die im Plan des Verbandes besonders bezeichneten Gewässer und Anlagen.

(3) Der Verband hat hierzu

1. die notwendigen Arbeiten an den Grundstücken, Deichen, im Deichvorland, an den Dämmen, Sielen, Schleusen, Durchlässen, Dükern, Rohrleitungen, Pumpwerken, Stauanlagen, Wegen und Brücken vorzunehmen und diese Anlagen herzustellen, zu beschaffen, zu erhalten, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,

2. die notwendigen Arbeiten an den Flüssen, Kanälen, Fleeten und sonstigen Gewässern vorzunehmen und diese Gewässer herzustellen, auszubauen, zu unterhalten, zu beseitigen und - insbesondere naturnah - umzugestalten und auszubauen.

(4) Das Unternehmen ist die Vereinigung der Unternehmen der in § 1 aufgeführten ehemaligen Wasser- und Bodenverbände. Die Pläne dieses Unternehmens und die Pläne weiterer Unternehmen werden beim Verband aufbewahrt. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten (Lagerbuch), die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Diese Befugnisse hat der Verband auch an dem nicht zu ihm gehörenden Deichvorland, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken und aus dem Deichvorland entnommen werden.

(3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(4) Der Verband ist befugt, Ver- und Entsorgungsleitungen zum Betrieb seiner Anlagen auf Grundstücken, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen zu verlegen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verbandsvorsteher kann anordnen, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke der dinglichen Mitglieder in bestimmter, dem Plan entsprechender Weise genutzt werden.

(2) Die Nutzung auf den vom Verband unterhaltenen Deichen steht dem Verband zu.

(3) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden oder in dem Maße bebaut werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Ufer- und Gewässerschutzes sind bei der Nutzung und bei der Bebauung zu beachten.

(4) Längs der Verbandsgewässer muss ein mindestens 5 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante landeinwärts an für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen. Die Breite des Streifens beträgt an der Ochtum, der Grollander Ochtum, der Varreler Bäke, der Kleinen Weser und am Werdersee 10 m. Dieser Streifen und die Böschungen sind von einer die Unterhaltung störenden Bepflanzung freizuhalten. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 5 m von der oberen Böschungskante landeinwärts haben. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies der Unterhaltung und dem Gewässerschutz dient.

(5) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke können vom Verbandsvorsteher verpflichtet werden, diese einzuzäunen. Zäune müssen wenigstens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante landeinwärts haben. Sie sind ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

(6) Die Viehtränken, Übergänge u. ä. Anlagen sind nach Angabe des Verbandsvorstehers so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(7) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein mindestens 2 m breiter Schutzstreifen von der oberen Böschungskante landeinwärts an unbeackert bleiben.

(8) Zur Vornahme und Beseitigung von Anpflanzungen soweit zur Errichtung und Veränderung sonstiger Anlagen auf den vom Verband unterhaltenen Deichen ist die Genehmigung des Vorstandsvorstehers erforderlich.

(9) Entlang der Deichlinie ist bei ebenerdiger Bebauung ein Abstand von 14 m von der Außenkante der Deichkrone landeinwärts einzuhalten. Bei nichtebenerdiger Bebauung ist ein Abstand von 10 m zum Deichfuß landeinwärts einzuhalten. Die vorgenannten Abstände gelten als Schutzstreifen auch im Deichvorland. Der Begriff ‚Bebauung‘ umfasst dabei bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen.

(10) Von den Beschränkungen der Absätze 4, 7 und 9 kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(11) Die Genehmigungen können mit Widerrufvorbehalt und Auflagen erteilt werden.

(12) Die Anlieger an den Verbandsgewässern sind zur entschädigungslosen Aufnahme und Beseitigung bzw. Verwertung des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf ihr Grundstück bzw. den angrenzenden Unterhaltungstreifen gebrachten Mähgutes bzw. Aushubes verpflichtet. Soweit die Verwertung des Räumgutes über die normalerweise vom Anlieger zu tragenden Lasten hinausgeht, ist eine Einigung mit dem Verband zu treffen.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die der Schau unterliegenden Gewässer und Deiche sind in Karten über die Schaugewässer und zu schauenden Deiche verzeichnet. Die Karten werden vom Vorstand aufgestellt, ergänzt und geändert. Die Aufnahme eines bislang nicht schaupflichtigen Gewässers in die Schaukarte oder die Streichung eines Gewässers in der Schaukarte erfolgt durch Anordnung des Vorstandes; sie ist den betroffenen Unterhaltungspflichtigen bekanntzugeben. Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Vorstand teilt weiter die Deichstrecken in Schaubezirke ein.

(2) Die Schaugewässer und die Deiche und sonstigen Anlagen sind einmal jährlich im Herbst zu schauen.

(3) Der Verbandsausschuss wählt die für jeden Schaubezirk notwendigen Schaubeauftragten für fünf Jahre. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Juli, zum ersten Mal im Jahre 1996.

..(4) Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand dazu bestimmte Schaubeauftragte.

(5) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau und macht sie ortsüblich öffentlich bekannt. Er lädt die Schaubeauftragten, Aufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und, soweit erforderlich, sonstige Beteiligten rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift an. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verband veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Organe

(1) Der Verband hat einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

(2) Der Verbandsausschuss führt die Bezeichnung "Deichamt".

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses (Deichamt)

Der Verbandsausschuss (Deichamt) hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer und Verbandsingenieur,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen zum Wirtschaftsplan.
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln und die Festsetzung der Beitragssätze,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienste und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt),
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes und Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes

§ 10

Unterausschüsse

(1) Der Verbandsausschuss (Deichamt) kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten ständige und nichtständige Unterausschüsse einsetzen. Die Unterausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern des Verbandsausschusses (Deichamt).

(2) Der Verbandsausschuss (Deichamt) hat einen ständigen Haushaltsausschuss einzusetzen. Diesem obliegt:

1. die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögensverwaltung des Verbandes zu überwachen,
2. bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Nachträge mitzuwirken,
3. die Entlastung des Vorstandes vorzubereiten,
4. die vom Verbandsausschuss (Deichamt) übertragenen sonstigen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, wenn dieser Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 behandelt, sonst nach Absprache mit dem Vorstand.

(4) Die Unterausschüsse können jederzeit im Rahmen ihrer Aufgaben vom Vorstand Auskünfte über die Angelegenheiten des Verbandes einholen.

(5) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet ohne Stimmrecht die Sitzungen der Unterausschüsse; im Übrigen finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 14 entsprechende Anwendung.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses (Deichamt)

(1) Der Verbandsausschuss (Deichamt) besteht aus 20 Mitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren von den Verbandsmitgliedern gewählt werden. Für jedes Mitglied ist für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Deichamt gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Wahl des Verbandsausschusses (Deichamt) wird durch die Wahlordnung in der Anlage 2 dieser Satzung geregelt.

§ 12

Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss (Deichamt) wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt der Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt) endet am 31. Mai, zum erstenmal im Jahre 1996.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt) führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Verbandsausschuss gewählt ist.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses (Deichamt)

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt) mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder in Textform ein.

(2) Der Verbandsausschuss (Deichamt) ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens einmal im Jahr. Der Vorstandsvorsteher muss den Verbandsausschuss (Deichamt) einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt) oder ein Unterausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangen.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses (Deichamt). Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben dem Verbandsausschuss (Deichamt) auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu allen Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 14

Beschließen im Verbandsausschuss (Deichamt), Wahlen

(1) Der Verbandsausschuss (Deichamt) bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Verbandsausschuss (Deichamt) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt) zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht.

(2a) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als

ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

(3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses (Deichamt) widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben mehr als zwei Bewerber dieselbe höchste Stimmenzahl erreicht, sind diese zugelassen. Haben mehrere Bewerber dieselbe zweithöchste Stimmenzahl erreicht, sind diese neben dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher sowie seinem Mitglied des Verbandsausschusses (Deichamt) zu unterzeichnen ist.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher und drei Beisitzern.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt die Bezeichnung "Deichhauptmann". Der stellvertretende Vorstandsvorsteher führt die Bezeichnung "Zweiter Deichhauptmann".

§ 16

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss (Deichamt) wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer). Die Vorstandsmitglieder müssen in den Verbandsausschuss (Deichamt) wählbar sein.

(2) Wird ein Ausschussmitglied in den Vorstand gewählt, so hat es aus dem Verbandsausschuss (Deichamt) auszuscheiden.

(3) Das Ergebnis der Wahl des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Verbandsausschuss (Deichamt) kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 16 zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss (Deichamt) beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss (Deichamt) berufen ist. Das Nähere regelt eine vom Verbandsausschuss (Deichamt) zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer und Verbandsingenieur. Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
4. die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dienstkräfte einschließlich Vergütungen und Nebenleistungen.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal in drei Monaten. Der Vorstandsvorsteher muss den Vorstand einberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

(3) Sitzungen des Vorstands können auch als Videokonferenz abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Sitzungsformat zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege, per Email oder in Videokonferenzen erzielte Beschlüsse sind ebenso nach § 20 Abs. 1 bis 3 gültig. Der Vorstandsvorsteher hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses (Deichamt) über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer und Verbandsingenieur.

(2) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 22

Sorgfaltspflicht und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses (Deichamt) ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 23

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses (Deichamt) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Dem Sprecher des Haushaltsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Verbandsausschuss (Deichamt).

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses (Deichamt) erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe beschließt der Vorstand. In Härtefällen kann anstelle des Sitzungsgeldes eine Entschädigung für Aufwand und Verdienstaufschlag im Rahmen der Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gewährt werden. Daneben kann die Hälfte des Sitzungsgeldes zur Abgeltung des allgemeinen Aufwandes gezahlt werden.

§ 24

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 25

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Verbandsingenieur für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4), eine kaufmännische Leitung für die Durchführung des Wirtschaftsplanes und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

(2) Der Verband kann Stauwärter für die Bedienung und Überwachung von Stauanlagen, Sielen und Schöpfwerken berufen und wieder abberufen.

(3) Die Deichgeschworenen, Wassergeschworenen, Stau- und Sielwärter haben die Anweisung des Verbandsvorstehers zu befolgen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Deich- und Wassergeschworenen eine Aufwandsentschädigung in Form von Schau- bzw. Einsatzgeldern, die Stau- und Sielwärter eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 26

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer und Verbandsingenieur vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der vom Verbandsausschuss (Deichamt) beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer und Verbandsingenieur des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihnen eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 27

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Durchführung des Wirtschaftsplans, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung gibt die Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe ihres § 105, Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der §§ 5, 13, 14, 22 Abs. 2, §§ 31, 35 Abs. 1 Satz 2, §§ 40 bis 42 Abs. 1 Satz 4, § 73 Satz 2, §§ 81 bis 83 und 85; dabei treten an die Stelle des Senats, des Senators für Finanzen und des zuständigen Senators der Vorstand sowie an die Stelle der Bürgerschaft und der Finanzdeputation der Verbandsausschuss (Deichamt).

§ 28

Kaufmännisches Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss (Deichamt) setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan und Stellenplan. Der Erfolgsplan muss alle auf das Wirtschaftsjahr bezogenen voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen, einschließlich der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Zuführungen zu den Rückstellungen, enthalten. Er ist in Aufwand und Ertrag auszugleichen. Die Aufwendungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig sein. Der Vermögensplan muss alle im Wirtschaftsjahr geplanten Investitionen und die Festlegung der Mittel zur Finanzierung der Investitionen enthalten.

(3) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verbandsvorsteher legt den festgestellten Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und später festgestellte Nachträge bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vor.

(6) Nach § 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) vom 24. November 2009

(Brem.GBl. 2009, 505), in der jeweils gültigen Fassung, soll die Geschäftsführung über den Vollzug des Wirtschaftsplans in der monatlichen Vorstandssitzung, mindestens jedoch halbjährlich, berichten.

§ 29

Festsetzung des Beitragssatzes

(1) Der Verbandsausschuss (Deichamt) setzt gleichzeitig mit der Feststellung des Wirtschaftsplans den für die Höhe der allgemeinen Beiträge gemäß § 35 Absatz 2 maßgebenden Beitragssatz fest.

(2) Der Vorstand legt den Beschluss über den festgesetzten Beitragssatz der Aufsichtsbehörde vor.

§ 30

Jahresabschluss

(1) Der Verband wirtschaftet nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens, stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf und erstellt einen Jahresabschluss. Für die Durchführung sind die §§ 17 bis 23, 26 bis 29 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend anzuwenden.

(2) Entsprechend § 30 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. 2009, 505), in der jeweils gültigen Fassung, werden der Geschäftsverlauf und die wesentlichen Vorfälle und Risiken im Bericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss dargestellt.

§ 31

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss (Deichamt).

§ 32

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss (Deichamt) zur Kenntnis vor.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111 LHO, von der nach Absatz 3 bestimmten Prüfstelle alsbald zu prüfen.

(3) Der Verbandsausschuss (Deichamt) bestimmt eine Prüfstelle für den Verband; die Auswahl der Prüfstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
2. die Aufwendungen und Erträge begründet und belegt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. bei der Durchführung des Wirtschaftsplans die geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten werden.

(5) Die Prüfstelle fasst das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammen und übermittelt ihn dem Verband und der Aufsichtsbehörde.

§ 33

Entlastung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht innerhalb eines Jahres nach Aufstellung des Jahresabschlusses dem Verbandsausschuss (Deichamt) vor.

(2) Der Verbandsausschuss (Deichamt) beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 34

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Durchführung des Wirtschaftsplanes erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

§ 35

Beitragsmaßstab

(1) Die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung der gemäß des Vertrages über die Übernahme von Erhaltungsaufgaben an Gewässern, Deichen und Dämmen, Anlagen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmflut zu dienen bestimmt sind oder der Abführung des Wassers dienen, sowie sonstigen Anlagen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen („Große Lösung“) vom 27. September 2001 einschließlich aller Ergänzungsvereinbarungen übernommen und ggf. noch zu übernehmenden Gewässer und Anlagen werden nach Maßgabe des Vertrages von dem Vorteilsnehmer erhoben.

(2) Die Beitragslast verteilt sich für die übrigen in § 4 bezeichneten Unternehmen auf alle Mitglieder im Verhältnis der festgestellten Grundsteuerwerte des geschützten Grundbesitzes der zum Verband gehörenden Grundstücke (allgemeine Beiträge). Die Kosten der Maßnahmen sind zusammenzurechnen und dann umzulegen. Eine Begünstigung bei der Festsetzung des Grundsteuerwertes ist auszugleichen.

(3) Grundbesitz, für den kein Grundsteuerwert festgestellt ist, wird im Wert nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens durch den Deichverband geschätzt. Wenn die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt der Deichverband die Schätzung nach den geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für die Grundsteuerwerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

(4) Für die Festsetzung und die Berechnung der Beiträge nach Absatz 2 wird der 1. Januar als Bewertungsstichtag festgesetzt.

(5) Der Beitrag entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag festzusetzen ist.

(6) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; § 35 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 36

Ermittlung des Beitragsverhältnisses, Datenverarbeitung

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskunft oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Der Verband ist berechtigt, die erforderlichen Daten über die Mitgliedsgrundstücke zu Zwecken der Festsetzung der Beiträge und Ersatzwerte, zur Durchführung des Unternehmens nach § 4 zur Führung des Mitgliederverzeichnisses nach § 3 Abs. 3 und zur Durchführung von Wahlen nach der Wahlordnung in Anlage 2 der Satzung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Daten umfassen Namen und Anschrift der Verbandsmitglieder, Grundsteuer- oder Beitragsnummer, Flur- und Grundbuchkennzeichen, Grundsteuerwert oder Ersatzwert, Fläche, Nutzungsart und Belegenheit der Grundstücke. Die Grundsteuerwertewerden vom Finanzamt festgesetzt und nach § 30 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) an den Verband übermittelt. Die flurstücksbezogenen Daten werden nach § 10 des Kataster- und Vermessungsgesetzes an den Verband übermittelt.

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband setzt die Verbandsbeiträge nach den Verhältnissen zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes fest und erhebt sie durch Beitragsbescheid. Für die Hebung der Beiträge gem. § 35 Abs. 1 gelten die Bestimmungen in dem Vertrag entsprechend.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich zu, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, haben die Mitglieder bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlung unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beiträge zu entrichten. Abweichungen, die sich nach dem neuen Beitragsbescheid ergeben, sind bis zu dem im Beitragsbescheid festgesetzten Termin auszugleichen. Vorauszahlungen auf Beiträge gem. § 35 Abs. 1 erfolgen nach den Bestimmungen in dem Vertrag.

(6) Für die Verjährung und die Erhebung von Säumniszuschlägen sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 38

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 35).

§ 40

Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen. Der Vorstand kann Bediensteten die Anordnungsbefugnis durch Beschluss erteilen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG) in der Fassung vom 1. April 1960 (Brem.GBl. | SaBremR 202-a-1 1960, S. 37, 48 |) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach dem Bremischen Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz) vom 25. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 551) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmten Behörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5 Prozent des jährlichen allgemeinen Beitragsaufkommens gemäß § 35 Abs. 2 hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

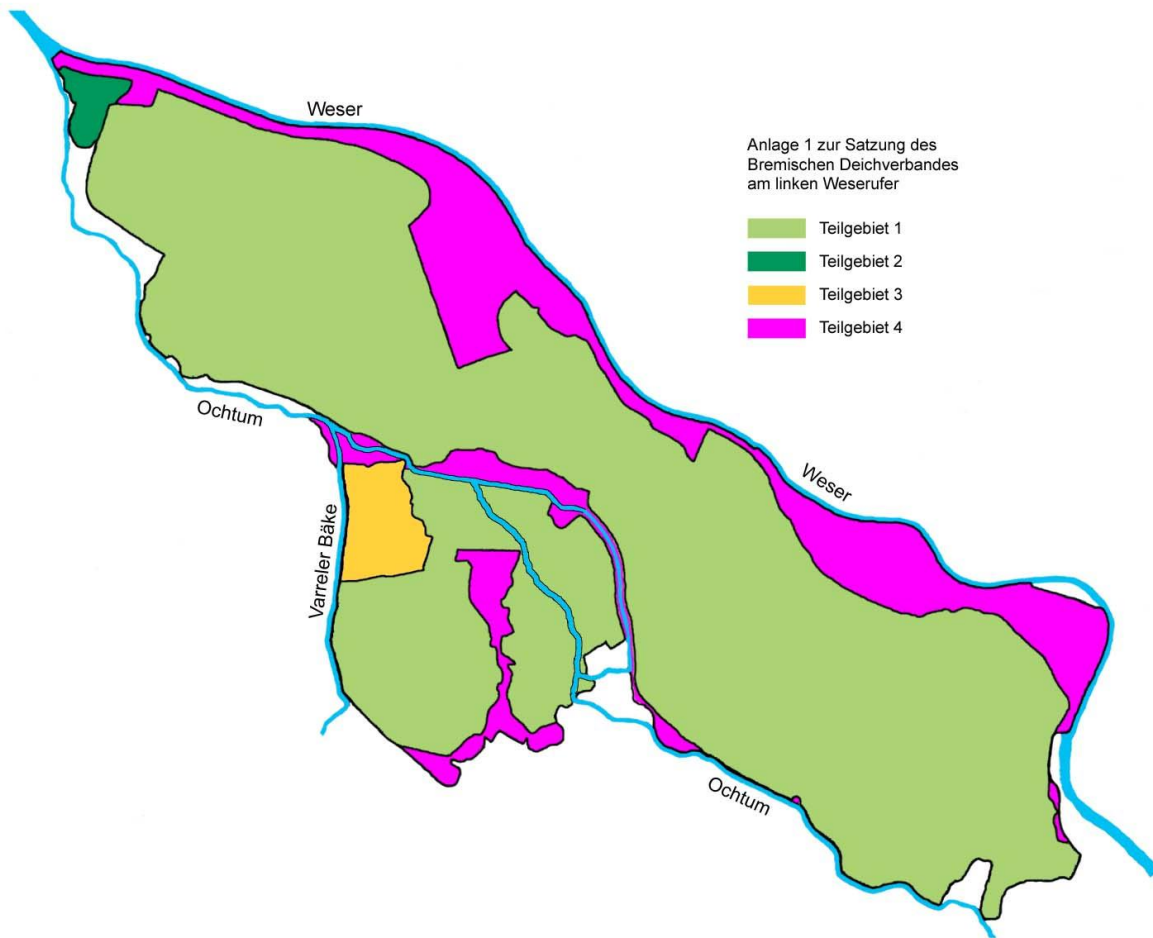
(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung und Änderungen des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Bremen, 14. Mai 2024

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Anlage 1



**Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am linken
Weserufer**

(Brem. AmtsblattNr. 59 vom 2. August 1996, S.493, geändert 16. August 1999 (Brem. Amtsblatt S.623), zuletzt geändert 28. August 2024 (Brem. Amtsblatt S. 1033))

Erster Abschnitt

Wahlsystem

§ 1

Zahl der Deichamtsmitglieder und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Das Deichamt besteht aus 20 Mitgliedern. Sie werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in Wahlbezirken (§ 2) gewählt.

(2) In jedem Wahlbezirk wird ein Deichamtsmitglied gewählt. Für jedes Mitglied ist für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Deichamt zugleich ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Gewählt ist im Wahlbezirk, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Wird für einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet in diesem Wahlbezirk keine Wahlhandlung statt. Wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen, gilt der darin genannte Bewerber mit Ablauf der Wahlzeit als gewählt. Wurde kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so bleibt der Sitz im Deichamt unbesetzt.

§ 2

Wahlbezirke

(1) Das Verbandsgebiet wird für die Deichamtswahl in folgende Wahlbezirke aufgeteilt:

1. Ortsteil Alte Neustadt
2. Ortsteil Hohentor
3. Ortsteil Neustadt
4. Ortsteil Südervorstadt
5. Ortsteil Gartenstadt Süd
6. Ortsteil Buntentor
7. Ortsteil Neuenland
8. Ortsteil Huckelriede
9. Ortsteil Habenhausen
10. Ortsteil Arsten
11. Ortsteil Kattenturm
12. Ortsteil Kattenesch
13. Ortsteil Mittelshuchting
14. Ortsteil Sodenmatt
15. Ortsteil Kirchhuchting
16. Ortsteil Grolland
17. Ortseile Woltmershausen, Hohentorshafen
18. Ortsteile Rablinghausen, Neustädter Hafen
19. Ortsteil Seehausen
20. Ortsteil Strom.

(2) Für die Grenzen der Wahlbezirke ist die Anlage zur Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (Brem.GBl. S.23) in der Fassung des Ortsgesetzes zur Änderung der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und das Ortsgesetz über die Beiräte und Ortsämter vom 24. März 2009

(Brem.GBl. S. 93) maßgebend. Soweit die Grenzen der Ortsteile über das Verbandsgebiet hinausgehen, sind die Grenzen des Verbandsgebietes maßgebend.

§ 3

Stimmen

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Wahlberechtigten gemeinschaftlich zu, können sie ihre Stimme nur einheitlich abgeben; der an der Wahl Teilnehmende kann das Wahlrecht für alle ausüben.

Zweiter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, die Beiträge an den Deichverband zu leisten haben.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat. Er kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur durch briefliche Stimmabgabe (Briefwahl) ausüben.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder geschäftsfähige Wahlberechtigte. Für juristische Personen ist wählbar, wer zu ihrer Vertretung berufen ist.

(2) Deichamtsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Dritter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlorgane

§ 7

Wahlleiter und Wahlausschuss

(1) Der Vorstand bestellt einen Wahlleiter, dem die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt, sowie einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Vorstandsmitglieder und Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorstand verpflichtet den Wahlleiter und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei auf die Vorschriften des Absatzes 3 hin. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(5) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Der Vorsitzende verpflichtet gegebenenfalls den Schriftführer entsprechend Absatz 2.

(6) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Wahlorgane

(1) Der Wahlleiter erhält zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer nach § 7 Abs. 4 einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 beschließt der Vorstand.

2. Wählerverzeichnis und Wahlscheine

§ 9

Inhalt des Wählerverzeichnisses

(1) Der Deichverband legt rechtzeitig vor jeder Wahl aus dem Verzeichnis der Mitglieder (§ 2 Abs. 3 der Satzung) für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Beitragsnummer, Namen und Anschrift an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Namen, bei gleichen Familiennamen der Vorname, angelegt.

(3) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste angelegt. Es muss eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

§ 10

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, Wahlscheine

(1) In das Wählerverzeichnis jedes Wahlbezirks sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die in diesem Wahlbezirk Grundbesitz haben.

(2) Wer Grundbesitz in mehreren Wahlbezirken hat, ist in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem er eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder als juristische Person seinen Sitz innehat, oder, sofern er eine Wohnung oder einen Sitz im Verbandsgebiet nicht innehat, der Hauptanteil seines Grundbesitzes liegt.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen amtlichen Wahlschein.

3. Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 11

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weist auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. Er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weist auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der beizubringenden Unterschriften sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen hin.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens am 42. Tage vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 13

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten; neben jedem Bewerber muss ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Jeder Bewerber und jeder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlbezirk und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Der Wahlvorschlag muss im Einzelnen enthalten

1. die Bezeichnung der Wahlbezirks, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird,
2. Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
3. Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) des Ersatzbewerbers.

Dem Wahlvorschlag kann eine Kurzbezeichnung (Kennwort) beigefügt werden, die bis zu drei Wörter umfassen darf.

(3) Der Wahlvorschlag muss ferner enthalten

1. die Beitragsnummer des Bewerbers und
2. die Beitragsnummer des Ersatzbewerbers oder
3. bei einem Bewerber und Ersatzbewerber nach § 6 Abs. 1 Satz 2 die Beitragsnummer der juristischen Person.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, die nicht Bewerber oder Ersatzbewerber sind, unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst unter Beachtung folgender Vorschriften zu leisten:

1. Die Wahlberechtigten müssen den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) und Beitragsnummer des Unterzeichners anzugeben.
2. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Von den Unterzeichnern gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(6) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers und Ersatzbewerbers, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben,
2. bei einem Bewerber und Ersatzbewerber nach § 6 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der juristischen Person, dass sie zu ihrer Vertretung befugt oder hierzu von ihr benannt ist.

(7) Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt.

§ 14

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 12 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 13 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. der Bewerber oder Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
4. die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber fehlen.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§15) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet frühestens am 36., spätestens am 33. Tage vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zurückweisung. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angaben fest.

(3) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

(4) Der Niederschrift über die Sitzung (§ 7 Abs. 7) sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

§ 16

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlbezirk unter fortlaufenden Nummern mit dem in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angaben spätestens am 24. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen der Bewerber; bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Folge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das Lebensalter maßgebend.

§ 17

Stimmzettel, Stimmzettelumschläge

(1) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden für jeden Wahlbezirk vom Deichverband beschafft.

(2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung (§ 16) die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angaben sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

(3) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge müssen innerhalb des Wahlbezirks von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

4. Wahlzeit

§ 18

Wahlzeit

Der letzte Tag der Frist für die Abgabe der Stimmen wird als Wahltag bezeichnet. Der Wahltag wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; er soll innerhalb der letzten drei Monate der laufenden Amtszeit des Deichamtes liegen und ein Werktag sein. Die Wahlzeit endet an diesem Tage um 16.00 Uhr.

§ 19

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt,

1. den Wahltag,
2. dass allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Briefwahlunterlagen übersandt werden,
3. wo und in welcher Zeit Wahlberechtigte, die bis zum 21. Tage vor dem Wahltag keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang klären können,
4. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird.

(2) Findet nach § 1 Abs. 4 keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlleiter auch bekannt, dass und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

Vierter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 20

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Zusendung der Briefwahlunterlagen

Spätestens am 24. Tage vor dem Wahltag übersendet der Deichverband jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

1. einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlbezirks,
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift des Deichverbandes und der Wahlbezirk angegeben sind,
4. einen amtlichen Wahlschein und
5. einen Merkzettel zur Briefwahl.

§ 21

Stimmabgabe

(1) Der Wähler kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Deichverband so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann beim Deichverband auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim zuständigen Deichverband darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. In diesem Fall hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung zur Briefwahl zu betätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sei bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Das Recht zur Stimmabgabe aufgrund gesetzlicher Vertretung bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 22

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Deichverband sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und nach Wahlbezirken geordnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Am Wahltag übergibt der Deichverband die Wählerverzeichnisse und die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlausschuss und stellt ihm etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung. Bis zum Ende der Wahlzeit eintreffende Wahlbriefe werden unverzüglich dem Wahlausschuss übergeben.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Deichverband angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 38). Er hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 23

Zulassung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe eines Wahlbezirks nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Wenn die Wahlberechtigung festgestellt ist und keine Bedenken erhoben werden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
5. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 24

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Wahlausschuss nach dem Ende der Wahlzeit ohne Unterbrechung das Wahlergebnis des Wahlbezirks. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
5. welcher Bewerber gewählt ist.

§ 25

Zählung der Wähler und der Stimmen

(1) Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen und bei zweifelsfrei gültigen Stimmabgabevermerken in Stapeln nach Bewerbern vorsortiert. Ausgesondert und beim anschließenden Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (§ 26). Anschließend wird geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet. Danach zählt der Wahlausschuss nacheinander die Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelt so die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen.

(3) Im Anschluss an den Zählvorgang nach Absatz 2 entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob und für welchen Bewerber die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist.

(4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlausschuss nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

(5) Mitglieder können die Zählungen beobachten. Sie erfolgen verbandsöffentlich.

§ 26

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,

5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

§ 27

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 24 gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis des Wahlbezirks mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Dieser stellt noch am Wahltag nach einer ersten Prüfung der Unterlagen das vorläufige Ergebnis mit den in § 24 benannten Angaben für den Wahlbezirk fest und gibt es mündlich bekannt.

§ 28

Wahlniederschrift

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet. Beschlüsse nach §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 3 sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Wahlbriefe, die der Wahlausschuss zurückgewiesen hat,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlausschuss beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
3. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlausschuss nach § 25 Abs. 3 besonders beschlossen hat.

§ 29

Übergabe und Verwahrung der Unterlagen

(1) Hat der Wahlausschuss seine Aufgabe erledigt, so verpackt er jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den auf ihnen gekennzeichneten Bewerbern und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versieht die einzelnen Pakete mit Inhaltsangabe und übergibt sie mit dem Wählerverzeichnis und der Wahlniederschrift unverzüglich dem Deichverband.

(2) Der Deichverband verwahrt die Unterlagen nach der Wahl, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 38). Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses

Der Wahlleiter macht die Wahlergebnisse der Wahlbezirke mit den in § 24 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt.

§ 31

Benachrichtigungen der gewählten Bewerber

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Er teilt dem Vorsteher sofort nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 mit, wann die Bewerber die Mitgliedschaft im Deichamt erworben und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben.

Sechster Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deichamt

§ 32

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deichamt mit Eingang der Annahmeerklärung (§ 31 Abs. 1) beim Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des letzten Deichamtes. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist (§ 31 Abs. 1) keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

(3) Wird ein Vorstandsmitglied gewählt, das nach § 6 Abs. 2 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Deichamt gehindert ist, so kann es die Wahl nur annehmen, wenn es die zum Ausscheiden aus dem Vorstand erforderliche Verzichtserklärung abgegeben hat. Wird die Verzichtserklärung vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nicht abgegeben, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 33

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied des Deichamtes verliert seinen Sitz bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Annahme der Wahl in den Vorstand,
3. Verzicht,
4. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit. Ist die Wählbarkeitsvoraussetzung als Vertreter einer juristischen Person entfallen, behält das Mitglied des Deichamtes seinen Sitz, sofern es die sonstigen Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach § 6 Abs. 1 erfüllt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Vorsteher schriftlich erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Fall des Satzes 1 Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorsteher.

(4) Das Mitglied scheidet aus dem Deichamt mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit der Feststellung des Vorstehers aus.

§ 34

Berufung von Ersatzbewerbern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme seiner Wahl ablehnt oder ein Deichamtsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Scheidet auch der Ersatzbewerber vorzeitig aus, so bleibt der Sitz im Deichamt unbesetzt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl des Deichamtes für den verbleibenden Teil der Amtszeit entsprechend.

(2) Die Feststellung, wer im Fall des Absatzes 1 als Ersatzmitglied in das Deichamt eintritt, trifft der Vorsteher. § 31 Abs. 1 und § 32 gelten entsprechend.

(3) Der Vorsteher macht die Feststellung nach Absatz 2 öffentlich bekannt.

Siebenter Abschnitt

Nachwahl, Wahlprüfung, Wiederholungswahl

§ 35

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt worden ist. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Wahlleiter.

(2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 36

Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstehers nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 und § 34 Abs. 2 entscheidet das Deichamt.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstehers nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 30) beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung.

(4) Der Wahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Deichamt unverzüglich vorzulegen. Das Deichamt entscheidet nach Vorprüfung durch einen Unterausschuss über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.

(5) Die Entscheidung des Deichamtes ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Deichamtes, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 37

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neues Deichamt gewählt wird.

§ 38

Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mit Ausnahme der Wahlniederschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.